

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

1. Einleitung und Hintergrund

Am 1. Dezember 2021 wurde von der Europäischen Kommission ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 („Vorschlag“) angenommen.

Allgemeines Ziel des Vorschlags ist es, die an gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligten Akteure technisch zu unterstützen und damit die Effizienz und Wirksamkeit der von ihnen durchgeführten grenzüberschreitenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen¹.

Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“)² beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 39 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, bereits gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO informell konsultiert worden zu sein.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise dadurch, dass auf Grundlage der Verordnung, die Gegenstand dieser Konsultation ist, andere einschlägige Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte angenommen werden. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Anmerkungen

¹ Begründung, Seite 2.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 („Verordnung (EU) 2018/1725“).

Da die Einrichtung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen („GEG-Plattform“) auf Unionsebene mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen würde, müssen geeignete Datenschutzgarantien geschaffen werden. Der EDSB begrüßt, dass es in Artikel 1 Buchstabe d des Vorschlags ausdrücklich heißt, dass es eines der Ziele des Rechtsakts ist, dass *„spezielle Datenschutzbestimmungen [festgelegt werden], die zur Ergänzung der bestehenden Datenschutzregelungen und zur Gewährleistung eines angemessenen Gesamtschutzniveaus in Bezug auf den Datenschutz, die Datensicherheit und den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind“*. Gleichmaßen begrüßt der EDSB im Hinblick darauf, dass zuständige Behörden von Drittstaaten Zugang zu Kooperationsbereichen erhalten können, den Verweis auf die in Kapitel V der Richtlinie 2016/680³ („Strafverfolgungsrichtlinie“) niedergelegten Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten.

Der EDSB begrüßt Artikel 19 des Vorschlags über die Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten der zuständigen nationalen und Unionsbehörden im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ spielen bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können.

Überdies erinnert der EDSB daran, dass gemäß Artikel 28 und 86 EU-DSVO und Artikel 21 der Strafverfolgungsrichtlinie, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Damit wird klargestellt, dass sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle bezieht, sondern auch mehrere Beteiligte einbeziehen kann, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet, wie der EuGH bestätigt hat, dass jeder beteiligte Akteur datenschutzrechtliche Pflichten hat.⁴ Soweit mehrere Akteure als gemeinsam Verantwortliche handeln, müssen sie ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten in transparenter Weise festlegen, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht und wer welchen Informationspflichten nachkommt. Im Falle gemeinsam Verantwortlicher ist die Aufgabenverteilung zwischen ihnen durch eine von ihnen zu schließende Vereinbarung

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ Siehe Leitlinien des EDSB vom 7. November 2019 zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, Seite 11. Vgl. auch Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-210/16, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, Randnummer 29.

festzulegen. Der EDSB empfiehlt deshalb, klarzustellen, ob die Verantwortlichen im Sinne von Artikel 19 des Vorschlags als gemeinsam Verantwortliche anzusehen sind, und, falls dem so ist, eine Regelung über die in Artikel 21 der Strafverfolgungsrichtlinie vorgesehene Vereinbarung aufzunehmen.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass es in Artikel 19 Absatz 4 des Vorschlags heißt, dass für die Verwaltung der nichtoperativen Daten der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen die Nutzer der Plattform gemeinsam verantwortlich sind. Es ist jedoch nicht klar, ob dasselbe auch für operative Daten gelten würde.

Des Weiteren zielen Artikel 19 Absatz 2 und der dazugehörige Erwägungsgrund 31 darauf ab, zu bestimmen, wer in Fällen internationaler Übermittlungen über den Kooperationsbereich der GEG der Verantwortliche ist. Der Vorschlag sieht jedoch weder Kriterien für diese Zuweisung der Verantwortlichkeit noch ein Verfahren für den Fall vor, dass die Administratoren des Kooperationsbereichs der GEG untereinander zu keiner Einigung darüber gelangen, wer der für die von den Drittstaaten hochgeladenen Daten Verantwortliche ist.

Abschließend empfiehlt der EDSB eine genauere Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten der zuständigen nationalen und Unionsbehörden im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Auch wenn eingehendere Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzerfordernungen erforderlichenfalls in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden können, sollte der Vorschlag doch auf jeden Fall eindeutig die Rollen festlegen, die den Stellen zukommen, die jeweils als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter beteiligt sind.

Brüssel, den 25. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI